

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die

Stadtbibliothek

der Stadt Heidenheim

vom 28. Oktober 1999

zuletzt geändert am 26. Juli 2005

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 28.10.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidenheim.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Für die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek wird eine Gebühr erhoben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Förderpassinhaber sind von dieser Gebühr ausgenommen.
- (4) Art und Höhe der Ausleihgebühr, der Versäumnisgebühren, der Versicherungsgebühren, Ausstellung eines Ersatzausweises sowie sonstige Verwaltungsgebühren und Kostenersätze werden in der Gebührenordnung (Anlage zu dieser Satzung) geregelt.
- (5) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für Bücher, Zeitschriften, Spiele, Ton- und Videokassetten, CD-ROMs, DVDs, Graphiken und andere Medien.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält für Entleihungen aus der Bibliothek auf Antrag einen Benutzerausweis.
- (2) Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr legen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor, bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die jeweils festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.
- (4) Bei Entleihungen aus der Graphothek wird mit Bezahlung der vorgesehenen Gebühr eine Versicherung abgeschlossen.

§ 6 Ausleihbeschränkung

Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriften können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen gegen Entrichtung einer Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.

§ 10 Behandlung von Medien, Urheberrecht, Haftung

- (1) Alle Medien, Geräte, insbesondere Hard- und Software, sind mit Sorgfalt zu behandeln. Der Benutzer haftet für den Verlust und für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Bis zur Ersatzleistung kann der Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiherung gemeldet werden, da sie sonst dem Benutzer zugerechnet werden.
- (2) Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind zu beachten.
- (3) Jeder Benutzer speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadt Heidenheim folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB).

§ 12
Aufenthalt in den Bibliotheksräumen,
Ausschluss von der Benutzung

- (1) Für den Aufenthalt in und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei Verstößen können ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden. Bei Verdacht der Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige.
- (2) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen und Mappen in den Taschenschränken – soweit vorhanden – einzuschließen. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Für Garderobe wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals gehaftet.
- (3) Jeder Benutzer ist für die Sicherung seiner Unterlagen verantwortlich, dies gilt in besonderem Maße, wenn er seinen Arbeits-, Leseplatz kurzfristig verlässt.
- (4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung durch das Personal der Bibliothek ausgehändigt oder verteilt werden.
- (5) Die Mitnahme von Tieren und Rauchen ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
- (6) Für die Nutzung der Computer und sonstiger Geräte können vom Bibliothekspersonal maximale Benutzungszeiten festgesetzt werden.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung vom 01.07.1994 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 23.10.2003 tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 26.07.2005 tritt am 01.08.2005 in Kraft.

GEBÜHRENORDNUNG

der

Stadtbibliothek Heidenheim

§ 1 Jahresgebühr

Die Ausleihgebühr nach § 1 der Benutzungsordnung beträgt für

12 Monate	12,00 €
6 Monate	8,00 €
3 Monate	5,00 €

§ 2 Fälligkeit

Die Ausleihgebühr wird mit der erstmaligen Ausleihe fällig.

§ 3 Fernleihgebühr

Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs nach § 8 der Benutzungsordnung beträgt die Gebühr pro Medium 2,50 €.

§ 4 Versäumnisgebühr

- (1) Ist die festgesetzte Leihfrist (§ 5 der Benutzungsordnung) überschritten, so ist ab dem 8. Tag eine Gebühr von 2,00 € unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien zu entrichten; außerdem ist je Medium und Woche ab dem 15. Tag eine Gebühr von 2,50 €, ab dem 29. Tag eine Gebühr von 5,00 €, höchstens jedoch insgesamt 10,00 € pro entliehenem Medium zu entrichten.
- (2) Medien, die der Benutzer nach Ablauf der Ausleihzeit nicht zurückgegeben hat, können eingezogen werden. Hierfür wird eine zusätzliche Gebühr zu den Gebühren nach Absatz 1 (Versäumnisgebühren) in Höhe von 25,00 € erhoben.

**§ 5
Versicherungsgebühr**

Bei der Entleihung von Graphiken ist eine Versicherungsgebühr von 1,00 € je Graphik und Regelausleihzeit zu entrichten.

**§ 6
Ausstellen eines Ersatzausweises**

Für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

**§ 6a
Audiovisuelle Medien**

Für die Entleihung von DVDs wird eine Gebühr von 1,00 € je Medium und Regelausleihzeit erhoben.

**§ 7
Vorbestellungen**

Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt 1,00 €.

**§ 8
Medienersatz**

Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung eines Mediums hat der Benutzer die der Bibliothek entstandenen Auslagen für die Beschaffung eines geeigneten Ersatzmediums zu ersetzen.

**§ 9
Sonstiger Kostenersatz**

Die Leitung der Stadtbibliothek wird ermächtigt, für die Bereitstellung besonderer Leistungen (z. B. Fotokopien) die Kostenersätze zu regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in der Bibliothek.